



Zentrale für Sportgeräteverleih und Sportplatzwartung

eMail [office@zssw.at](mailto:office@zssw.at)  
UID ATU 37870407

# COVID-19-PRÄVENTIONSKONZEPT

für die

## Nutzung der Bundesspielplätze der ZSSW

Version 10.0

Stand vom 19.4.2022

## 1. Ausgangslage und Zielsetzungen

Die Bundesspielplätze werden von folgenden Interessenspartnern genutzt:

- Bundesschulen
- Pflichtschulen
- Vereine
- Individualsportler/innen

Das vorliegende Präventionskonzept gilt für den gesamten Betrieb und enthält Maßnahmen um der Gefahr einer Ansteckung an COVID-19 für alle Nutzer/Innen und Mitarbeiter/Innen der ZSSW - Bundesspielplätze vorzubeugen.

Die Basis der angeführten Maßnahmen bilden die Verordnungen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK). Diese wurden unter Berücksichtigung der Vorgaben und Empfehlung

- des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)
- des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport (BMKÖS)
- der Bildungsdirektion Wien (BD Wien)
- Sport Austria

zu dieser Anleitung aufbereitet. Die im Präventionskonzept getroffenen Empfehlungen werden regelmäßig evaluiert und auf die aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen abgestimmt.

Das Präventionskonzept ist allen Nutzer/Innen und Mitarbeiter/Innen zur Kenntnis zu bringen.

## 2. Allgemeine Verhaltensregeln für alle Nutzer/Innen und Mitarbeiter/Innen der Bundesspielplätze

Bei Betreten und Benutzung der Bundesspielplätze besteht Eigenverantwortung der Nutzer/Innen für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus in der jeweils gültigen Fassung. Nutzer/innen und Mitarbeiter/Innen der Bundesspielplätze, die sich krank fühlen haben der Einrichtung unbedingt fern zu bleiben.

- Ansammlungen sind zu vermeiden.
- Geimpftes oder genesenes Lehr- und Verwaltungspersonal hat in geschlossenen Räumen (ausgenommen bei der Sportausübung, sowie in Feuchträumen wie Duschen) eine FFP2-Maske zu tragen. Dies gilt auch für alle externe Personen, sowie nicht geimpftes oder nicht genesenes Lehr- und Verwaltungspersonal.
- Auf Händeschütteln und Körperkontakt ist zu verzichten
- Auf die Atemhygiene ist zu achten (Husten, Niesen in Ellenbeuge oder Taschentuch)
- Persönliche Utensilien sollen gekennzeichnet (z.B. Handtuch, Trinkflasche) und auf keinen Fall geteilt werden.
- Auf verkürzte Lüftungsintervalle in allen geschlossenen Bereichen ist Bedacht zu nehmen.
- Grundsätzlich muss sich jede Person nach dem Betreten der Sportstätte die Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen oder alternativ ein Händedesinfektionsmittel verwenden.
- Die aktuellen Covid-19-Hinweisschilder und entsprechende Informationen sind zu beachten.
- Für die Sportausübung im Freien ist kein G-Nachweis erforderlich. Bei der Sportausübung muss keine FFP2-Maske getragen werden.
- Bei der Benützung der Sportplätze und Räume, dürfen keine Überschneidung von Schulgruppen und Vereinsgruppen entstehen.
- Bei Zusammenkünften mit mehr als 500 Personen hat der/die für die Zusammenkunft Verantwortliche einen Covid-19-Beauftragten zu bestellen und ein Covid-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

### **3. Hygiene und Reinigungsplan**

- Die Sportgeräte werden von den Mitarbeiter/innen der ZSSW 1 x pro Woche desinfiziert. Für die Desinfektion vor Benützung der Geräte ist der/die Benutzer/in selbst verantwortlich.
- Es werden Desinfektionsmittel von der ZSSW zur Verfügung gestellt.
- Die von der ZSSW organisierte Reinigungsfirma reinigt und desinfiziert die WC's, Waschräume und Garderoben mindestens 3 x pro Woche.
- Mülleimer werden mindestens einmal täglich geleert.

#### **4. Umgang mit (möglichen Infektionen) mit dem Covid-19-Virus**

- Bei Anzeichen einer Covid-19-Erkrankung ist der Unterricht bzw. das Training sofort zu unterbrechen und die betroffene Person bzw. muss/müssen die Person/en, welche Kontakt mit der betroffenen Person gehabt hat/haben, umgehend isoliert und nach Hause geschickt werden. Die Verantwortlichen (der Schule, des Vereins) sind verpflichtet umgehend die Gesundheitsberatung unter 1450 anzurufen, deren Vorgaben Folge zu leisten, sowie die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt/Amtsärztin) zu informieren.
- Die Räumlichkeiten und die Sanitäreinrichtungen in unmittelbarem Umfeld, in der sich die erkrankte Person aufgehalten hat, müssen gereinigt und desinfiziert werden.

Für die Mitarbeiter/Innen der ZSSW gilt:

- Bei begründetem Verdachtsfall muss die betroffene Person bei der Hotline 1450 anrufen, um die weitere Vorgangsweise mit der Gesundheitsbehörde abzustimmen. Die Dienststellenleitung ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der zuständigen Gesundheitsbehörde.
- Sollte ein Verdachtsfall bei einem/einer verorteten Mitarbeiter/In auftreten, sind seitens der Dienststellenleitung die im unmittelbaren Arbeitsumfeld tätigen Kontaktpersonen, ohne Bekanntgabe der Identität, vorsorglich in Kenntnis zu setzen und über die weitere Vorgangsweise zu informieren.

#### **5. Einhaltung von sportartenspezifischen Präventionskonzepten**

Bei Zusammenkünften mit mehr als 500 Personen hat der/die für die Zusammenkunft Verantwortliche einen Covid-19-Beauftragten zu bestellen und ein Covid-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

Jede Schule bzw. jeder Verein vor Ort ist für die Einhaltung der sportartenspezifischen Prävention verantwortlich.

Darüber hinaus gelten die sportartenspezifischen Regelungen von Sportaustria.

(<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/>)

Die jeweilige Lehrkraft bzw. Vereinsverantwortliche/r ist für die Einhaltung der Regeln verantwortlich.

## **6. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests**

Die Verantwortung zur Umsetzung dieses Präventionskonzeptes liegt beim Betreiber der Sportstätte bzw. beim jeweiligen Verein.

Seitens des Betreibers wird ein COVID-19 Beauftragter bestellt. Als COVID-19-Beauftragte dürfen nur geeignete Personen bestellt werden. Voraussetzung für eine solche Eignung sind zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzeptes sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der COVID-19-Beauftragte dient als Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzeptes zu überwachen.

## **7. Covid-19 Beauftragter der ZSSW-Bundesspielplätze:**

Herr Robert Nußbaumer, Tel.Nr. 0660/1552929, robert.nussbaumer@zssw.at

Zur Fortführung des Trainings- und Spielbetriebes sind zumindest nachstehende Präventionsmaßnahmen zu treffen:

- sämtliche Mitarbeiter/Innen und Nutzergruppen der ZSSW-Bundesspielplätze müssen über die Inhalte dieses Präventionskonzeptes aufgeklärt werden. Insbesondere sind nachstehende Bereiche abzudecken:
  - Verhaltensregeln auf und abseits der Sportanlage
  - Verhaltensregeln in hygienischer Hinsicht
  - Regeln zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion